



An den Grossen Rat

23.5586.02

GD/P235586

Basel, 17. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 16. April 2024

Motion Melanie Eberhard und Konsorten «für eine verbindliche Kooperation der Spitäler der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2024 die nachstehende Motion Melanie Eberhard und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Gesundheitskosten steigen stetig an und belasten durch die immer teurer werdenden Krankenkassenprämien auch die Bevölkerung zunehmend. So bezeichneten unter anderen die Befragten der Sorgenstudie 2023 von [moneyland.ch](https://www.moneyland.ch) (Darüber macht sich die Schweiz die grössten Sorgen – 12. April 2023: <https://www.moneyland.ch/de/sorgen-studie-schweiz-2023>) die Gesundheitskosten als grösste Sorge - und dies noch vor der Ankündigung des erneuten starken Anstiegs der Krankenkassenprämien fürs kommende Jahr.

Die hohen Gesundheitskosten sind unter anderem auf die gute Qualität der Gesundheitsversorgung in Basel, die universitäre hochspezialisierte Medizin sowie dem guten Zugang zu all diesen Leistungen zurückzuführen. Zur Weiterentwicklung der aktuellen, teilweise bereits in die Jahre gekommenen Spitäler (z.B. Universitätsspital Basel und Kantonsspital Baselland und dessen Standort Bruderholz) und zur Ergänzung der bereits bestehenden Infrastruktur werden in den Kantonen Baselland und Basel-Stadt zurzeit grosse und teure Infrastrukturprojekte geplant (mit gegen 5 Milliarden Franken Investitionsvolumen). Die Abstimmung zwischen den Basler Kantonen betreffend Erneuerungs- und Ausbauinvestitionen scheint dabei nicht zufriedenstellend zu funktionieren, obwohl sich das Stimmvolk beider Kantone 2019 für den Staatsvertrag zur gemeinsamen Gesundheits- und Spitalplanung BS/BL ausgesprochen hat. Bei fehlender Koordination innerhalb der Gesundheitsregion und teuren Infrastrukturbauten sind Überkapazitäten und weiter steigende Gesundheitskosten absehbare Folgen.

In Anbetracht der anstehenden teuren Investitionen für die öffentliche Gesundheitsversorgung beider Basler Halbkantone, der stetig steigenden Gesundheitskosten und der ungenügenden Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der gemeinsamen Gesundheitsregion, muss unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019, die Kooperation der beiden Spitalversorgungsinstitutionen (Universitätsspital Basel und Kantonsspital Basel-Landschaft) neu verhandelt werden. Die Verantwortung dafür liegt in erster Linie bei den Spitaleignern, also den beiden Basler Kantonsregierungen. Als Ergebnis von Kooperationsverhandlungen ist eine Spitalfusion 2.0, eine Kooperation analog dem UKBB oder eine andere vergleichbare Lösung vorstellbar.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, innert eines Jahres Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft für einen neuen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für eine verbindliche Kooperation zwischen dem Universitätsspital Basel und dem Kantonsspital Baselland aufzunehmen.

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht.

Melanie Eberhard, Luca Urgese, Fleur Weibel, Raoul I. Furlano, Oliver Bolliger, Lorenz Amiet, Tobias Christ, Georg Mattmüller, Michela Seggiani»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, «innert eines Jahres Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft für einen neuen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für eine verbindliche Kooperation zwischen dem Universitätsspital Basel und dem Kantonsspital Baselland aufzunehmen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft gefordert, was als Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO zu qualifizieren ist. Gemäss § 106 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) ist der Abschluss von Verträgen Sache des Regierungsrates. Der Grosse Rat genehmigt wichtige Verträge (vgl. § 85 KV), wenn diese in seine Zuständigkeit fallen. Bei wichtigen Verträgen kann der Grosse Rat den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten.

§ 27 Abs. 1 KV sieht vor, dass der Kanton öffentliche Spitäler und Kliniken betreibt und kantonsübergreifende Trägerschaften anstrebt. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen stehen einer verbindlichen Kooperation somit nicht entgegen und die Aufnahme von Verhandlungen fällt in den

Kompetenzbereich des Regierungsrates. Ein Staatsvertrag, der die verbindliche Kooperation zwischen dem Universitätsspital Basel (USB) und dem Kantonsspital Baselland (KSBL) zum Inhalt hat, ist als wichtiger Vertrag zu qualifizieren. Dieser wäre nach einem allfälligen Vertragsabschluss durch den Grossen Rat zu genehmigen. Damit fällt die Forderung, Vertragsverhandlungen aufzunehmen, nicht in den ausschliesslichen verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Motion als zulässig zu betrachten.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Die vorliegende Motion enthält eine solche Frist.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Grundlagen und Ausgangslage

2.1 Gesetzliche Grundlage und Governance

Das Eingehen von Kooperationen durch die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt basiert auf § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011 (Öffentliche Spitäler-Gesetz [ÖSpG]; SG 331.100) und wird zudem in den Eignerstrategien der öffentlichen Spitäler geregelt.

Gemäss der einschlägigen Bestimmung des ÖSpG können die öffentlichen Spitäler Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Die Festlegung der Kooperations- und Allianzstrategie ist gemäss § 7 Abs. 2 lit. c ÖSpG Aufgabe des Verwaltungsrats. Gemäss ÖSpG können die Spitäler demnach eigenständig Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Die Kompetenz dazu liegt grundsätzlich beim Verwaltungsrat.

Die Eignerstrategie des USB¹ befasst sich mehrfach mit dem Thema Kooperationen. So ist bei den Zielen des Eigners (Kapitel 2) festgehalten, dass das Spital im Rahmen seiner unternehmerischen Ziele ein starkes Netzwerk an Partnerschaften bzw. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern und Partnern im Gesundheitswesen pflegt. Besonders hervorzuheben ist der Zusatz, der deklariert, dass der Kanton Basel-Stadt einer Beteiligung weiterer Kantone (an der Trägerschaft des USB), insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, offen gegenübersteht. Bei den unternehmerischen Zielen in Kapitel 3.1 wird das USB aufgefordert, die Zusammenarbeit mit klinischen Partnern zu pflegen und vertiefte Kooperationen, wo dies für die Verbesserung der Versorgung, der Behandlungsqualität, der Wirtschaftlichkeit sowie der Wettbewerbsposition sinnvoll ist, zu betreiben. In Kapitel 5 (Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen) wird § 4 Abs. 1 ÖSpG sinngemäss übernommen: Das USB kann Beteiligungen oder Kooperationen eingehen und Allianzen schliessen, sofern diese konform sind mit den übergeordneten Zielen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gesetzlichen Grundlagen sowie die Eignerstrategie vorsehen, dass das USB die Zusammenarbeit mit anderen, insbesondere klinischen Partnern pflegen und vertiefte Kooperationen betreiben soll, wo dies sinnvoll ist. Die Zuständigkeit

¹ Einsehbar unter <https://www.gd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/gesundheitsbeteiligung-finanzen.html>

dafür liegt beim Verwaltungsrat. Zudem bringt die Eignerstrategie die Offenheit des Kanton Basel-Stadt für eine Erweiterung der Trägerschaft der öffentlichen Spitäler bzw. des USB zum Ausdruck.

2.2 Vertragliche Kooperationen zwischen dem USB und KSBL

Das USB weist aktuell (Stand Januar 2024) insgesamt 151 vertragliche Kooperationen auf, die einerseits mit innerkantonalen (Bethesda Spital Basel, Universitäre Altersmedizin Felix Platter sowie Universitäts-Kinderspital beider Basel) und andererseits mit regionalen bzw. überregionalen Spitälern (KSBL, Hôpital du Jura, Kantonsspital Aarau) bestehen. Daneben weist das USB ein Gemeinschaftsunternehmen mit dem St. Claraspital auf (Clarunis).

Bezüglich vertraglicher Kooperationen befinden sich das USB und das KSBL seit der 2019 gescheiterten Fusion weiterhin im Austausch, wobei sich bislang die Zusammenarbeitsdiskussionen mit dem KSBL teilweise schwierig gestalteten. In letzter Zeit konnten jedoch gewisse Erfolge verzeichnet werden, so im Bereich der kürzlich kommunizierten Verstärkung der Zusammenarbeit in der Herzmedizin.

Insgesamt bestehen bereits 24 vertragliche Kooperationen zwischen dem USB und dem KSBL (Stand Januar 2024), so z.B. in der Radio-Onkologie, der Kardiologie oder auch im Bereich der gynäkologischen Tumore. Bei der Orthopädie besteht Einigkeit, dass im Bereich der universitären Lehre und Forschung eine vertiefte regionale Kooperation eingegangen und in diesem Bereich verstärkt zusammengearbeitet werden soll.

Schliesslich pflegt das USB zahlreiche Industrie- und Forschungsk Kooperationen.

Das USB verfügt somit bereits heute über ein breites Netzwerk an Partnerschaften und Kooperationen sowohl in der Medizin als auch in der Lehre und Forschung. Neben der lokalen Zusammenarbeit in der Medizin mit verschiedenen anderen Spitälern hat das USB auch regional und überregional Kooperationen etabliert, insbesondere auch mit dem KSBL.

2.3 Gemeinsame Spitalplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die gemeinsame Spitalplanung im Rahmen der Gemeinsamen Gesundheitsregion Basel-Stadt und Basel-Landschaft (GGR) entspricht einer gemeinsamen interkantonalen Versorgungsplanung. In Umsetzung der Vorgaben des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 (SG 333.200) und der weiteren rechtlichen Vorgaben von Bund² und Kanton³ haben die beiden Kantone partnerschaftlich per 1. Juli 2021 erstmals gleichlautende Spitallisten mit gleichlautenden Leistungsaufträgen in Kraft gesetzt. Die gemeinsame Spitalplanung stellt sicher, dass sich die Spitäler im Rahmen ihrer Leistungsaufträge entwickeln. Es obliegt den Spitälern, ihre Infrastrukturen und das Personal so zu organisieren, dass sie die Leistungsaufträge erfüllen können. Sie tätigen auf dieser Basis die erforderlichen Investitionen eigenständig.

Mit Blick auf die gemeinsame Spitalplanung ist auch auf die Fachkommission Gemeinsame Gesundheitsregion beider Basel hinzuweisen, die gemäss dem genannten Staatsvertrag insbesondere Stellungnahmen zu den gemeinsam erarbeiteten Spitallisten und den darin enthaltenen Leistungsaufträgen zuhanden der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Ba-

² Vgl. dazu insbesondere Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) in Verbindung mit Art. 58a–58d der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102).

³ Vgl. dazu insbesondere § 7 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO; SG 834.410).

sel-Landschaft abgibt. Sie nimmt nicht Stellung zu den Investitionsvorhaben der so genannten Listenspitäler.

3. Zum Inhalt der Motion

3.1 Stellungnahme zum Investitionsbedarf des USB

Die im vorliegenden Motionstext erwähnten Investitionen in die Spitalinfrastruktur in beiden Kantonen von insgesamt 5 Mrd. Franken sind aus Sicht des Regierungsrates nicht nachvollziehbar. Bekannt ist hingegen, dass das USB bis 2040 Investitionen von rund 2.9 Mrd. Franken plant, davon rund 1.7 Mrd. Franken in die Ersatzneubauten des Klinikums 2 und Klinikums 3.

Abgeleitet aus der Unternehmensstrategie und eingebettet in die Versorgungsplanung der GGR, entwickelte das USB eine medizinische Angebotsstrategie für den Zeitraum 2020–2040. Diese sieht eine verstärkte Ausrichtung des Leistungsportfolios auf die Stärken des USB bei gleichzeitiger umfassender Versorgung der Bevölkerung gemäss Leistungsauftrag vor. Entsprechend wurden durch das USB die Flächenbedürfnisse basierend u.a. auf den geplanten Leistungszahlen berechnet. Die Gesamtbedarfsprognose für die Bevölkerung der GGR im Versorgungsplanungsbericht 2019⁴ projiziert zwischen 2024 und 2028 ein kumuliertes Wachstum von rund 3.5% bei den DRG-Fällen für die GGR-Bevölkerung. Entsprechend richtet das USB die eigene Bedarfsplanung nach einem stationären Fallwachstum von +0.7% pro Jahr und einem ambulanten Fallwachstum von +1.4% pro Jahr aus.

Bezüglich der Neubauten plant das USB dabei keine Kapazitätserweiterungen im stationären Bereich. Es handelt sich somit primär um Ersatzneubauten. Die Baubewilligung für den Neubau des Klinikums 2 (Neubau Klinikum 2, Phase 1, Turm) liegt seit Mitte 2022 vor. Die Vorbereitungsarbeiten wurden Mitte 2023 lanciert und die Ausführung ist angelaufen.

Trotz unvermeidlicher Unsicherheiten im regulatorischen Bereich (z.B. bezüglich der nationalen Entscheide, der dem USB zugeteilten Leistungsaufträge bei der Hochspezialisierten Medizin oder der Tarifentwicklung) wird dem USB auf absehbare Zeit eine zentrale Rolle in der Versorgung, der Forschung sowie in der universitären und nicht universitären Lehre zukommen. Um diesem Versorgungsauftrag auch für künftige Generationen nachzukommen, muss das USB neben Investitionen in die Digitalisierung auch seine bauliche Infrastruktur erneuern. Die baulichen Vorhaben des USB sind entscheidend für die Spitalversorgung und den regionalen Medizinstandort der Zukunft.

Seitens des Kantons Basel-Stadt besteht mit den beiden zurzeit im Grossen Rat hängigen Geschäfte «Ratschlag betreffend Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplans Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprachen» (GNr. 22.0933) und «Ratschlag Bauinvestitionen Universitätsspital Basel – Gewährung eines Darlehens zur Mitfinanzierung der Neubauten Klinikum 2 (Phase 1, Turm) und Klinikum 3» (GNr. 23.1367) volle Transparenz zu den beabsichtigten Investitionen in die Spitalinfrastruktur des USB.

3.2 Stellungnahme zu den geforderten Verhandlungen

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf, innert eines Jahres Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft für einen neuen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für eine verbindliche Kooperation zwischen dem USB und dem KSBL aufzunehmen. Dazu ist anzumerken, dass das Anliegen der Motion bezüglich einer verbind-

⁴ Einsehbar unter <https://www.gesundheitsversorgung.bs.ch/dossiers-und-projekte/gemeinsame-gesundheitsregion-ggr.html>

lichen Kooperation zwischen dem USB und KSBL grundsätzlich sehr anspruchsvoll, ressourcenaufwändig und im Ergebnis bzw. in seinem Nutzen für das USB und den Kanton Basel-Stadt ungewiss ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Programmkosten 2016–2019 für das Fusionsprojekt Universitätsspital Nordwest für das USB und das KSBL gemeinsam rund 11.0 Mio. Franken betragen (zusätzliche Projektmitarbeitende, externe Berater, ohne Aufwand/Kosten der bereits bestehenden internen Mitarbeitenden). Die verwaltungsseitigen Kosten des Gesundheitsdepartements und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) betragen rund 0.8 Mio. Franken.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen betreffend intensiveren Spitalkooperationen inkl. Infrastrukturinvestitionen zusammen mit dem USB mit dem Kanton Basel-Landschaft und dem KSBL zu prüfen und entsprechend zu berichten. Dabei ist zu betonen, dass Kooperationen gemäss den gesetzlichen Grundlagen im Kern Sache der Spitäler bzw. der entsprechenden Verwaltungsräte sind und vertiefte Kenntnisse insbesondere der medizinischen Sachlage erfordern.

Dazu sollen Gespräche zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Rahmen der bestehenden Gefässe aufgenommen und geführt werden (primär Leitungsausschuss GGR, Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen, periodische gemeinsame Sitzungen der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft), in denen die verschiedenen Facetten des Anliegens des vorliegenden Vorstosses strukturiert beleuchtet und diskutiert werden können. Über einen formalisierten Einbezug der Spitalgremien wird im weiteren Verlauf der Gespräche zu entscheiden sein.

Für den Regierungsrat sind für einen solchen Prozess folgende Rahmenbedingungen bzw. Stossrichtungen basierend auf der Eignerstrategie für das USB von zentraler Bedeutung:

- Die Position des USB als Spital der universitären Zentrumsversorgung und Spitzenmedizin, welches auch auf ausserkantonale und internationale Patientinnen und Patienten ausgerichtet ist, wie auch seine Rolle und sein Beitrag in der Lehre und Forschung müssen dabei gestärkt werden.
- Die Interessen des Spitals sowie des Kantons müssen gewahrt bleiben.
- Eine neuartige Struktur muss aus versorgungs- und finanzpolitischer Sicht für die Bevölkerung der beiden Kantone klare Vorteile bringen.

Unter den genannten Vorgaben wird der Regierungsrat bei einer Überweisung des Vorstosses durch den Grossen Rat ergebnisoffen das Gespräch mit den Partnergremien führen. Wie die Kooperation zwischen USB und KSBL gegebenenfalls neu strukturiert werden könnte, muss im Verlauf der Gespräche konkretisiert werden. Das Spektrum kann dabei von Vereinbarungsmodellen über Gemeinschaftsunternehmen bis hin zu einem Zusammenschluss reichen. In jedem Fall soll zunächst eine verbindliche Rollenklärung der beiden Spitäler und ihrer Standorte angestrebt werden.

4. Gleichlautender Vorstoss im Kanton Basel-Landschaft

Im Landrat des Kantons Basel-Landschaft wurde von Landrätin Lucia Mikeler Knaack eine gleichlautende Motion wie die vorliegende eingereicht (Motion 2023/621 «Eine verbindliche Kooperation der Spitäler der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt»). In seiner Stellungnahme von 29. Januar 2024 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Nach der ersten Debatte im Landrat vom 8. Februar 2024 wurde dem Anliegen des Regierungsrats Rechnung getragen und die Motion wurde von der Motionärin in ein Postulat umgewandelt. Damit fehlt nun seitens des Kantons Basel-Landschaft ein bindender Auftrag

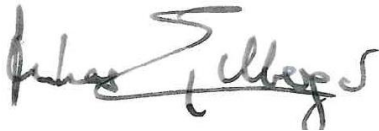
für Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Stadt für eine verbindliche Kooperation zwischen dem USB und dem KSBL.

Der Landrat überwies das Postulat am 7. März 2024 knapp mit 43:39 Stimmen dem Regierungsrat Basel-Landschaft. Die ursprünglich in der Motion geforderte Aufnahme von Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Stadt für einen neuen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für eine verbindliche Kooperation zwischen dem USB und dem KSBL innert eines Jahres erwies sich in der Landratsdebatte in dieser erhöhten Verbindlichkeit als nicht mehrheitsfähig. Das Postulat soll indes im Rahmen der seitens der VGD im Oktober 2023 angestossenen Überprüfung der GGR berücksichtigt werden. Die VGD plant eine übergeordnete Auslegeordnung (vgl. Postulat 2023-168 «Neubeurteilung der gemeinsamen Gesundheitsregion [GGR] dringend notwendig»), die auch Szenarien von möglichen künftigen strategischen Ausrichtungen des KSBL – insbesondere Kooperationsmodelle – beinhaltet.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Melanie Eberhard und Konsorten «für eine verbindliche Kooperation der Spitäler der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin